

## **FRIEDHOFSDRDNUNG der Gemeinde Dautphetal**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v.23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal in der Sitzung am 01.11.2021 für die Friedhöfe der Gemeinde Dautphetal folgende **2. Änderung der Friedhofsordnung vom 12.12.2011** beschlossen:

### **§ 1**

Der § 15 –„Grabarten“- wird geändert und lautet wie folgt:

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten (Doppelgräber),
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) Baumurnenreihengrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten,
  - f) Urnenwandgrabstätten für anonyme Urnenbeisetzungen,
  - g) Urnenwände (Kolumbarien).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 2**

Der § 27 –„Formen der Aschenbeisetzung“- wird geändert und lautet wie folgt:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Baumurnenreihengrabstätten
  - c) Urnenwahlgrabstätten
  - d) Urnenwänden (Kolumbarien)
  - e) einer Urnenwand für anonyme Urnenbeisetzungen
- (2) In Urnenreihen-, Baumurnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten in Grabfeldern sowie in bestehenden Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

### **§ 3**

§ 28a. –„Baumurnenreihengrabstätten“-

- (1) Baumurnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Sie werden der Reihe nach im Uhrzeigersinn belegt.
- (2) Bei Baumurnenreihengrabstätten handelt es sich um Reihengrabstätten für maximal eine Urnenbestattung, die an besonders ausgewiesenen Bäumen kreisförmig im Wurzelbereich erfolgt. Die Beisetzung darf nur in biologisch abbaubaren Urnen vorgenommen werden.

- (3) Baumurnenreihengrabstätten werden als Wiesenflächen angelegt, d. h. eine Schmuckpflanzung oder das Aufstellen von sonstigen Gegenständen (Grabgestecken) wird ausdrücklich untersagt. Die Grabstätte ist mit einer Grabliegeplatte zu belegen, die einen Durchmesser von 35 cm und eine Dicke von 6 cm hat, sowie mit einer Inschrift versehen werden kann. Alternativ zu der Verlegung einer Grabliegeplatte mit Inschrift, kann die Kennzeichnung mit den Namen der Verstorbenen auf einem dafür bereitgestellten gemeinschaftlichen Gedenkstein erfolgen. Für jedes Grabfeld ist nur eine der Optionen zulässig. Die Festlegung obliegt dem jeweiligen Ortsbeirat. Weiteres Grabzubehör und Einfassungen sind nicht zulässig. Das Ver- und Auffüllen, das Einsäen sowie die Mähpflege werden von der Gemeinde übernommen.

#### § 4

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

*Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.*

Dautphetal, 02.11.2021

gez. Schmidt  
Bürgermeister